

Bericht und Antrag des Rechtsausschusses**Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Leichenwesen****I. Bericht**

Die Bürgerschaft (Landtag) beschloss in ihrer Sitzung am 17. Juni 2010 das mit der Mitteilung des Senats vom 13. April 2010 (Drucksache 17/1250) vorgelegte Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Leichenwesen in erster Lesung und überwies dieses an den Rechtsausschuss zur weiteren Beratung und Berichterstattung.

Mit der gesetzlichen Änderung wird im Zusammenhang mit den Bestrebungen zur Verbesserung des Kindeswohls das Ziel verfolgt, für vor Vollendung des sechsten Lebensjahres verstorbene Kinder bei nicht erkennbarer oder nicht zweifelsfrei bekannter Todesursache eine Obduktionspflicht einzuführen. Die Ergänzung der äußeren durch eine innere Leichenschau soll zum einen dazu dienen, die Todesursache zweifelsfrei zu erkennen und gegebenenfalls bei Vorliegen von Erbkrankheiten Geschwisterkinder und mögliche zukünftige Geschwisterkinder zu schützen. Bei durch Gewalteinwirkung gestorbene Kinder wären Geschwisterkinder ebenfalls hochgradig gefährdet. Da bei Säuglingen und Kleinkindern die Verdeckungsmöglichkeiten einer durch Gewalteinwirkung eingetretenen Todesfolge verhältnismäßig groß sind, soll durch die gesetzliche Änderung zur Einführung einer Obduktionspflicht auch diesem Umstand Rechnung getragen werden. Im Säuglings- und Kleinkindalter sind Tötungsmechanismen wie zum Beispiel Schütteltrauma oder ein Ersticken unter weicher Bedeckung durch die äußere Leichenschau nicht zu erkennen. Hierzu bedarf es der inneren Leichenschau, um die Todesursache bestimmen zu können. Der Anordnung der Obduktion kann innerhalb von 24 Stunden gegenüber der zuständigen Behörde widersprochen werden. Bei Nichtabhilfe entscheidet das Amtsgericht auf Antrag der zuständigen Behörde über die Durchführung der Obduktion. Die gesetzliche Änderung soll zunächst befristet bis zum 31. Dezember 2012 gelten. Bis zu diesem Zeitpunkt soll durch eine Evaluation festgestellt werden, ob die Einführung der verpflichtenden Obduktion im Fall des ungeklärten Kindstodes zu einer Verbesserung der Feststellung der Todesursache bei Kindern und zu einer Verbesserung des Schutzes von Kindern bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr geführt hat.

Der Gesetzentwurf wurde vor der Beschlussfassung durch den Senat der Ärztekammer Bremen, der Kassenärztlichen Vereinigung Bremen, dem Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte e. V. – Landesverband Bremen, der Bremischen Evangelischen Kirche, dem Katholischen Büro Bremen, und dem Deutschen Kinderschutzbund – Landesverband Bremen e. V. – zur Abstimmung übersandt.

Der Rechtsausschuss nahm seine Beratungen zum Zweiten Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Leichenwesen in seiner Sitzung am 18. August 2010 auf und beschloss, eine umfassende Anhörung durchzuführen, in deren Rahmen sowohl Befürworter als auch Gegner der Regelung Gelegenheit zur Darstellung ihrer Positionen erhalten sollten.

An der Anhörung am 21. September 2010 nahmen 15 Sachverständige teil. Die Beratung gliederte sich in die nachfolgend aufgeführten Themenschwerpunkte, zu denen die Referenten im Einzelnen Stellung nahmen. Von der Anhörung wurde ein Wortprotokoll erstellt.

1. Ziel des Gesetzentwurfs
dazu:
Staatsrat Dr. Hermann Schulte-Sasse, Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales
2. Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen
dazu:
Staatsrat Prof. Matthias Stauch, Senator für Justiz und Verfassung
3. Was geschieht im Fall eines Kindstodes?
dazu:
Dr. Andreas Callies, Oberarzt und leitender Rettungsarzt am Klinikum Links der Weser,
Leitender Oberstaatsanwalt Dietrich Klein, Staatsanwaltschaft Bremen
4. Medizinische Bedeutung einer Obduktionspflicht
dazu:
Prof. Dr. Hans-Iko Huppertz, Chefarzt der Prof.-Hess-Kinderklinik, Klinikum Bremen-Mitte,
Dr. Stefan Trapp, Landesverband der Kinder- und Jugendärzte,
Privat-Dozent Dr. Jan Sperhake, Oberarzt am Institut für Rechtsmedizin, Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf
5. Kriminalpräventive Maßnahmen
dazu:
Prof. Dr. phil. Rudolf Egg, Kriminologische Zentralstelle Wiesbaden e. V.
6. Die Haltung der Kirchen
dazu:
Propst Dr. Martin Schomaker, Katholisches Büro Bremen,
Ludger Wiemker, Justitiar beim Bistum Osnabrück,
Pastor Horst Janus, Theologischer Referent und stellvertretender Leiter der Kirchenkanzlei der Bremischen Evangelischen Kirche
7. Die Situation betroffener Eltern
dazu:
Pastor Peter Walther, Notfallseelsorge der Bremischen Evangelischen Kirche,
Heiner Melching, Trauerbegleiter, Verein für verwaiste Eltern und Geschwister in Bremen
8. Die Sicht des Kinderschutzes
dazu:
Rechtsanwalt Georg Ehrmann und Malte Krau, Deutsche Kinderhilfe, Berlin,
Andreas Bröcher, Deutscher Kinderschutzbund, Geschäftsführer des Landesverbandes Bremen

II. Ergebnisse der Anhörung

1. Ziel des Gesetzentwurfes
Zum Ziel der Gesetzesänderung führte Staatsrat Dr. Schulte-Sasse aus, dass für die Durchführung einer Obduktion bei unklaren Todesfällen in der Medizin selbst liegende Gründe maßgeblich seien. Bei Kleinkindern könnten zuvor unerkannte erbbedingte Erkrankungen im Rahmen einer Obduktion entdeckt werden, sodass Kinderärzte anhand dieser Erkenntnisse in die Lage

versetzt würden, Schutzmaßnahmen, gegebenenfalls therapeutische Maßnahmen, für Geschwisterkinder einzuleiten. Der Eingriff in die Rechte der Eltern begründe sich nicht allein medizinisch, sondern solle auch dazu beitragen, unerkannte Tötungsdelikte im Säuglings- und Kleinkindalter zu erkennen. Bei der Begrenzung auf das 6. Lebensjahr werde davon ausgegangen, dass Kindern nach ihrer Einschulung andere Möglichkeiten zur Verfügung stehen, Probleme aus dem familiären Umfeld anzusprechen; dies sei vor der Einschulung in der Regel nicht der Fall. Im Rahmen einer eingehenden Befassung mit alternativen Lösungsmöglichkeiten sei der Senat zu der Erkenntnis gelangt, dass angesichts des relativ hohen Prozentsatzes nicht erkannter Tötungsdelikte im Säuglings- und Kleinkindalter die Einführung einer Obduktionspflicht gerechtfertigt sei.

2. Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen

Staatsrat Prof. Matthias Stauch stellte dar, für das Bestattungs- und Leichenwesen bestehe keine Gesetzgebungskompetenz des Bundes, da dies Sache der Länder sei. Das Bremische Leichengesetz ordne im Falle ungeklärter Todesfälle bereits jetzt Obduktionen an. Der Hinweis auf die Gesetzgebungskompetenz des Bundes im Rahmen des Strafrechtes gehe fehl, da die vorgesehene Änderung nicht strafrechtlichen Ermittlungen dienen solle. Ziel der Gesetzesänderung seien vielmehr präventive Maßnahmen im Sinne der Gesundheitsfürsorge, in deren Rahmen erbbedingte Vorerkrankungen aber auch Todesfälle durch Gewalteinwirkung – wie zum Beispiel Schütteln und Bedecken – zu erkennen seien. Die Anordnung einer verpflichtenden Obduktion berühre insbesondere das Grundrecht der Menschenwürde, die auch nach dem Tode zu beachten sei. Das Bundesverfassungsgericht habe in zwei Entscheidungen aus den Jahren 1993 und 1994 festgestellt, dass eine aus strafprozessualen Gründen angeordnete Obduktion den Toten nicht in seinem allgemeinen Achtungsanspruch verletze. Somit bestehe eine niedrige verfassungsrechtliche Hürde für die Anordnung der Obduktion, was auch für den Fall der verpflichtenden Obduktion beim plötzlichen Tod eines Kindes gelten müsse. Auf Empfehlung des Senators für Justiz und Verfassung seien im Interesse der Eltern verfahrensrechtliche Sicherungen eingefügt worden. Durch die Einführung eines Richtervorbehaltes werde den Eltern ermöglicht, nach dem Tod des Kindes den Richter anzurufen und eine richterliche Entscheidung herbeizuführen. Die sich aus dem Gesetz ergebende Verpflichtung zur Meldung unaufgeklärter Todesfälle werde dazu führen, dass bislang nicht entdeckte Kindstötungen ermittelt werden, wobei im Gegenzug auch eine Entlastung der Eltern dadurch eintrete, dass ein zunächst bestehender Verdacht durch die verpflichtende Obduktion ausgeräumt werden könne.

3. Was geschieht im Fall eines Kindstodes?

Aus der Anhörung des im Rettungsdienst und Notarzdienst tätigen Mediziners Dr. Callies wurde deutlich, dass ungeachtet der bestehenden Handlungsempfehlungen, die besonders für junge Notärzte von Bedeutung seien, auch der erfahrene Notarzt durch die gesetzlich geregelte Obduktion eine Unterstützung erfahre. Aus der Sicht des Mediziners führe die Änderung des Gesetzes über das Leichenwesen zu einer deutlichen Qualitätsverbesserung mit der Folge, dass die Zahl der unentdeckten Tötungsdelikte im Kindesalter und deren Aufklärung bis hin zur Entdeckung von Kindesmisshandlungen steigen könne. Auch wenn damit dem verstorbenen Kind nicht mehr geholfen werde, so könnten Geschwisterkinder durch diese Erkenntnisse gegebenenfalls geschützt werden. Aber auch Eltern eines plötzlich und unerwartet verstorbenen Kleinkindes würden durch das Obduktionsergebnis entlastet, wenn festgestellt werde, es wurde nichts falsch gemacht und die Eltern tragen am Tod des Kindes keine Schuld.

In der Praxis werde die Staatsanwaltschaft gegenwärtig nur im Falle einer ungeklärten Todesursache bei Kleinkindern hinzugezogen. Die Einschaltung der Staatsanwaltschaft beruhe auf § 159 Strafprozessordnung und erfolge nach Durchführung gründlicher Ermittlungen durch das Sonderdezernat des Landeskriminalamtes. Der Ermittlungsbericht des Sonderdezernates liege in aller Regel bereits am selben Tag – innerhalb von 24 Stunden

– vor, sofern der Leichenschauarzt eine unnatürliche Todesursache bescheinigt habe. Es gebe immer wieder Fälle, in denen zunächst keine äußere Verletzung festgestellt werden könne, aber nach einer Obduktion beispielsweise Schädelfrakturen bescheinigt worden seien. Obgleich diese zwar nicht ursächlich für den Eintritt des Todes gewesen sein müssten, werde mit Hilfe der Obduktion erkannt, dass Gewaltanwendung auf das Kind stattgefunden habe, die es weiter aufzuklären gelte.

4. Medizinische Bedeutung einer Obduktionspflicht

Nach den Ausführungen von Prof. Dr. Huppertz diene die Einführung einer Obduktionspflicht der Unterstützung der Qualitätssicherung in der Medizin. Zahlen belegten, dass eine nach der äußeren Leichenschau durchgeführte innere Leichenschau zu einer veränderten Diagnose führen könne; bei vorheriger Kenntnis des Ergebnisses wäre möglicherweise eine geänderte Therapie zum Einsatz gekommen. Aus der Sicht der Klinikpraxis stelle die Obduktion eine objektive Methode zur Feststellung einer ungeklärten Todesursache dar. Neben der extremen Belastungssituation der Notärzte seien die Befindlichkeiten der Eltern in der extremen Situation zu berücksichtigen, wenn ein Kind aus ungeklärter Ursache sterbe. Dabei sei auch die Rolle des Arztes zu beachten, der nach Durchführung von Wiederbelebungsmaßnahmen und erfolglosem Rettungsversuch nach Diagnostizieren einer nicht natürlichen Todesursache über die Vornahme der inneren Leichenschau entscheiden und das Einverständnis der Eltern erbitten müsse. In diesen Fällen helfe eine klare gesetzliche Regelung, nach der eine Obduktion automatisch verpflichtend ist, sodass der Arzt seine eigentlich helfende und unterstützende Rolle gegenüber den Eltern weiter wahrnehmen könne. Von besonderer Bedeutung seien zum Tode führende Erkrankungen, denen eine familiäre Veranlagung zugrunde liege. In diesen Fällen stelle das Ergebnis einer Obduktion und das Erkennen der Todesursache einen Schutz für Geschwisterkinder oder noch nicht geborene Geschwisterkinder dar. Dieser Schutz sei ebenso bedeutend wie der Schutz vor Gewalt und Missbrauch durch die Eltern oder andere betreuende Personen. Für die Entdeckung familiärer Erkrankungen könnten bei lebenden oder noch nicht geborenen Geschwisterkindern präventive Maßnahmen ergriffen werden, um diese vor einem plötzlichen Tod zu schützen. Aus der Praxiserfahrung sei bekannt, dass die Kenntnis über die Todesursache eine für Eltern stark entlastende Wirkung habe.

Aus der Sicht der praktizierenden Kinderärzte nahm Herr Dr. Trapp Stellung. Der plötzliche Kindstod im Säuglingsalter sei rückläufig, wobei angeborene Erkrankungen jedoch noch eine große Rolle spielten. Zunehmend seien aber auch Unfälle und Misshandlungen todesursächlich. Die Haupttodesursachen im Kindesalter bis zu sechs Jahren seien bösartige Erkrankungen und Unfälle, seltener Stoffwechselerkrankungen, angeborene Erkrankungen, die unter Umständen im Vorfeld des Todes nicht erkennbar waren. In der Regel werde der behandelnde Kinderarzt eingeschaltet, wenn der Tod des Kindes aufgrund einer Erkrankung absehbar ist und das Kind nach klinischer Betreuung nach Hause entlassen wird, um zu Hause sterben zu können. Diese Todesursachen seien in der Regel eindeutig feststellbar, sodass eine Obduktion – mit Ausnahme der Aufklärung von Behandlungsfehlern – entbehrlich sei. Im Falle des plötzlichen, unvorhergesehenen und unklaren Kindstodes werde in der Regel nicht der behandelnde Kinderarzt, sondern der Notarzt gerufen, weil Eltern plötzlich Soforthilfe benötigen. Entweder werde die Polizei gerufen, weil unbekannt sei, dass 112 anzurufen ist, oder eben unmittelbar der Notarzt direkt. Aus der Sicht der Praxis seien unklare Todesursachen zwar selten, aber in diesen sehr seltenen Fällen sei eine Abklärung der Todesursache geboten, da beim Tod kleiner Kinder äußerlich nicht erkennbare Misshandlungen eine Rolle spielen könnten. Eine Aufklärung sei im Grunde nur durch eine Obduktion möglich, wobei zu beachten sei, dass sich alle Beteiligten in dieser Extremsituation in einer Notlage befinden – dies gelte für Eltern, Ärzte und Juristen in gleicher Weise. Es bedeute für Eltern, die ihr Kind verloren haben, eine weitere Belastung, wenn dieses Kind obduziert wird. Da sie dieses Kind nicht vor dem Tod haben beschützen können, werden sie es vor dem brutalen Eingriff einer Obduktion schützen wollen.

Der Sachverständige schilderte in der Folge zwei Vorfälle aus seiner Praxis, die verdeutlichten, dass in dem einen Fall ein plötzlicher Kindstod hätte vermieden werden können, wenn vorbeugende Maßnahmen ergriffen worden wären, als das Kind mit einer merkwürdigen Kopfverletzung sogar in die Klinik eingeliefert wurde. Da keine Notlage des Kindes zu erkennen gewesen sei, wurde das Kind auch aufgrund der stabilen Beziehung der Eltern wieder entlassen. Der Verdacht auf Kindesmisshandlung war ausgeräumt. Kurze Zeit danach erhielt er in seiner Praxis die Nachricht, dass das Kind mit einer schweren Schädelverletzung in die Klinik eingeliefert worden war und die Todesursache letztendlich nicht unklar, aber der Tathergang nicht geklärt gewesen sei. In diesem Falle wäre eine Obduktion zur Aufklärung des Tathergangs geboten.

In einem anderen Fall wurde aufgrund der sozialen Situation einer allein-stehenden Mutter nach dem plötzlichen Kindstod die Polizei eingeschaltet und durch die Staatsanwaltschaft eine Obduktion angeordnet, obgleich die Mutter des Kindes widersprochen habe. Nach der Obduktion wurde festgestellt, dass das Kind eines natürlichen Todes gestorben und eine Fremdeinwirkung nicht erfolgt war. Aufgrund dieser Obduktion sei die Mutter letztendlich entlastet und der Verdacht einer Misshandlung mit Todesfolge abschließend ausgeräumt worden. Der Sachverständige war überzeugt, dass diese Obduktion lediglich aufgrund der sozialen Situation der Mutter angeordnet wurde. Bei anderen, stabileren sozialen Verhältnissen wäre dieses vermutlich nicht geschehen und ein eventuelles Tötungsdelikt unentdeckt geblieben.

Der Vertreter des Instituts für Rechtsmedizin am Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf, Dr. Sperhake, verdeutlichte noch einmal die Unterschiede zwischen Rechtsmedizinern und Pathologen. Der Pathologe obduziere in der Regel seltener als der Rechtsmediziner, und wenn, dann seien in aller Regel im Krankenhaus Verstorbene betroffen oder die Berufsgenossenschaften habe die Obduktion veranlasst. Der Rechtsmediziner hingegen obduziere nicht natürliche Todesfälle oder ungeklärte Todesfälle. Aus der Praxis werde bestätigt, dass die Anordnung der Obduktion zum Teil auch unter sozial diskriminierenden Aspekten von der Staatsanwaltschaft erfolge. Im Durchschnitt würden 50 % der ungeklärten Todesfälle obduziert. Nach einer im Rahmen eines Dissertationsprojektes durchgeführten Untersuchung befürworte eine deutliche Mehrheit betroffener Eltern die Obduktion als Methode der Todesursachenklärung und begreife diese auch als Trauerhilfe. Eltern, die zuvor eine Obduktion abgelehnt haben – so das Ergebnis der Untersuchung – haben dies nach vielen Jahren häufig bereut. Die Hamburger Praxis im Umgang mit plötzlich Verstorbenen, zu denen der Notarzt gerufen werde – und zwar unabhängig, ob Kinder oder Erwachsene – weiche von der in den Flächenstaaten und anderen Stadtstaaten ab. Der hinzugerufene Notarzt stelle in diesen Fällen keine endgültige Todesbescheinigung aus, sondern nur eine vorläufige für den Transport des Leichnams in die Rechtsmedizin. Das bedeute, sowohl bei ungeklärten als auch nicht natürlichen Todesfällen würden diese Verstorbenen von der Polizei als Beweismittel beschlagnahmt und an die Rechtsmedizin weitergeleitet. Lediglich in die Klinik eingelieferte und dort verstorbene Kinder würden anders behandelt. Hier bestehe für den Arzt die Wahlfreiheit, nach den Umständen des Einzelfalles in der Todesbescheinigung einen natürlichen oder nicht natürlichen Tod festzustellen. Aufgrund einer Vereinbarung mit der Staatsanwaltschaft würden in Hamburg im Sinne einer Gleichbehandlung ausnahmslos alle verstorbenen Kinder obduziert. In jüngster Vergangenheit habe eine geringfügige Veränderung stattgefunden, da vermehrt vom Richtervorbehalt Gebrauch gemacht werde. Die früher im Eilverfahren durch die Staatsanwaltschaft durchgängig angeordnete Obduktion stehe nunmehr wieder unter dem Richtervorbehalt, sodass erst nach richterlichem Beschluss obduziert werden dürfe, mit der Folge, dass nicht mehr alle verstorbenen Kinder obduziert würden. Auch aus der Erfahrung der Rechtsmedizin werde die rechtliche Verankerung einer Obduktionspflicht als notwendig erachtet. In diesem Zusammenhang verwies der Sachverständige auf eine Stellungnahme der Eltern- und Selbsthilfeorganisation zum plötzlichen Säuglingstod „Gemeinsame Elterninitiative plötzlicher Säuglingstod Deutschland e. V. – GEPS“, die bereits 2001 eine verpflichtende Obduktion befürwortet

habe. Aus der Sicht des Rechtsmediziners stellt die Obduktion eine medizinische Maßnahme dar, die in keinem Falle eine Verletzung der Menschenwürde oder gar der Würde des Kindes bedeute. Die Obduktion könne als eine große Operation bezeichnet werden, nach deren Durchführung der Leichnam wieder hergestellt werde. Wenn man Eltern diese Sichtweise der Obduktion näherbringe, dann seien diese auch für eine Obduktion offener und stimmten ihr auch in der Regel zu. Die von den Gegnern der verpflichtenden Obduktion unterbreiteten Vorschläge für andere Untersuchungen, zum Beispiel durch Computertomografie, Magnetresonanztomografie, seien ungeeignet, um etwaige Gewalteinwirkung im Fall des ungeklärten Kindstodes diagnostizieren zu können.

5. Kriminalpräventive Maßnahmen

Der Vertreter der Kriminologischen Zentralstelle Wiesbaden e. V., Prof. Dr. Egg, berichtete, dass Kinder unter sechs Jahren etwa doppelt so oft wie andere ältere Personen Opfer eines Tötungsdeliktes würden. Im Ergebnis werde die Gesetzesänderung mit der darin enthaltenen Obduktionspflicht aus kriminalistisch-kriminologischer Sicht befürwortet. Dessen ungeachtet bestehe Verständnis für Eltern und Organisationen des Kinderschutzes, die sich irritiert gezeigt oder gar ablehnend Stellung bezogen haben. Zweifelsfrei bedeute die Einführung einer Obduktionspflicht eine Entlastung für die Eltern, die in einer schwierigen Situation eine Entscheidung für oder gegen eine Obduktion nicht mehr treffen müssten, sondern diese ihnen gesetzlich auferlegt werde. Die Einführung und Anwendung des Gesetzes sei entsprechend sorgfältig vorzunehmen.

6. Die Haltung der Kirchen

Propst Dr. Schomaker wies auf die Grundsätze der katholischen Soziallehre der letzten Jahrzehnte hin, wonach die Familie ein ganz hohes Gut mit besonderen Rechten sei. Nicht zuletzt das Grundgesetz und die in den ersten Jahrzehnten der Bundesrepublik Deutschland entstandenen Gesetze stellten sicher, dass Eingriffe in die Familien möglichst gering bleiben. Dieses Ideal habe bei der katholischen Kirche viele Diskussionen ausgelöst, und zwar insbesondere, inwieweit die Interessen der Öffentlichkeit rechtfertigen könnten, stärker in die Familien hineinzuwirken. Für die katholische Kirche sei die entscheidende Frage, wie vermieden werden könne, dass mit der Gesetzesänderung ein Generalverdacht formuliert werde. Das als Ziel des Gesetzes formulierte Kindeswohl werde von der katholischen Kirche uneingeschränkt unterstützt, wobei das negative Vorzeichen, strafbare Handlungen aufdecken zu wollen, schon zu berücksichtigen sei. Einen positiven Aspekt stelle die für die Familie eintretende Entlastung durch die Einführung der Obduktionspflicht dar, da der Familie im Einzelfall in dieser Stresssituation die Entscheidung abgenommen werde. Die Beratung innerhalb der katholischen Kirche sei aber noch nicht abgeschlossen.

Der Justitiar beleuchtete noch einmal die Frage der Gesetzgebungskompetenz. Aufgrund der im Rahmen der Strafprozessordnung durch den Bundesgesetzgeber in Anspruch genommenen Gesetzgebungskompetenz würden keine Freiräume für landesrechtliche Regelungen gesehen, sodass der Landesgesetzgeber nur die Kompetenz habe, die allgemeine Leichenschau im Rahmen des Leichengesetzes zu regeln. Die Obduktion sei eher der strafrechtlichen Verfolgung zuzuordnen und aus diesem Grunde bundesgesetzlich zu regeln. Der Aspekt des Kindeswohls könne mit der Anordnung der verpflichtenden Obduktion nicht mehr verfolgt werden, da das Kind bereits verstorben sei. Die verpflichtende Obduktion habe somit allenfalls präventive Wirkung für andere zukünftige Fälle.

Pastor Janus beleuchtete als Vertreter der Bremischen Evangelischen Kirche den Gesichtspunkt des Abwägungsprozesses unter Beachtung des Umstandes, dass die Kinderrechte in der Gesellschaft in vielen Bereichen nicht klar geregelt und Kinder ungeschützt seien. Durch Einführung einer Obduktionspflicht könne verhindert werden, dass anderen Kindern in einer Familie oder deren Umkreis ebenfalls Schaden zugefügt werde. Ungeachtet des massiven Eingriffs in Elternrechte sei die evangelische Kirche nach Abwägen der Berichte, die aus Krankenhäusern und aus den Kontakten vor Ort mit Eltern, die von diesen schlimmen Ereignissen betroffen sind, zu dem

Ergebnis gekommen, diesen Gesetzentwurf zu befürworten, wobei in den nächsten Jahren zu prüfen sein werde, wie sich das Gesetz in der Praxis entwickeln und bewähren werde.

7. Die Situation betroffener Eltern

Für die Notfallseelsorge Bremen verdeutlichte Pastor Walther, dass diese ökumenisch arbeite – das heißt: seit Bestehen der Katholischen Notfallseelsorge im Jahre 1999 arbeiten katholische und evangelische Seelsorger gemeinsam. Aus Sicht der Praxis des Notfallseelsorgers sei das Verfahren von Bedeutung, um im Falle der verpflichtenden Obduktion die Eltern nicht ohne Not zu belasten. In Bremen bestehe seit Jahren eine Regelung zwischen der Staatsanwaltschaft, Mordkommission, Notärzten, Notfallseelsorgern, Rettungsdienst und den weiteren Beteiligungen, nach der beim plötzlichen Kindstod die Kriminalpolizei vor Ort ihre Maßnahmen beende und die Eltern sich sodann vor einer eventuell erforderlich werdenden Beschlagnahme von ihrem Kind verabschieden könnten. Vor diesem Hintergrund stelle die Gesetzesänderung eine Entlastung dar. Die Aufgabe der Notfallseelsorge beinhalte das Gespräch mit den Eltern über die Obduktion der Kinder. Aus der Erfahrung der Notfallseelsorge werde bei der Frage nach einer Einwilligung in die Obduktion in allen Fällen das Einverständnis durch die Eltern erteilt. Letztlich sei der Rechtsanwendung und einer vernünftigen Begleitung der Menschen in derartigen Situationen große Bedeutung beizumessen.

Der Vertreter des Vereins verwaister Eltern und Geschwister Bremen e. V., Heiner Melching, sprach sich entschieden gegen die verpflichtende Obduktion aus und schilderte seine Erfahrungen als Trauerbegleiter in Fällen des plötzlichen und möglicherweise unnatürlichen Kindstodes. Der Gesetzentwurf beinhalte mehrere Probleme: Rechtlich komme die Gesetzesänderung einer Art Rasterfahndung gleich, da eine verpflichtende Obduktion für alle ungeklärten plötzlichen Kindstode dieser ähnlich sei. Das Verfahren der Obduktion nach dem plötzlichen Kindstod werde kritisiert, da die Eltern sofort von ihrem Kind getrennt würden und dieses plötzlich in der Rechtsmedizin liege, zu der den Eltern kein Zutritt gewährt werde. Den Eltern mangle es an Vertrauen zu den an der Obduktion Beteiligten sowie zur Art und Weise der Durchführung der Obduktion. Im Wesentlichen kritisierte der Vertreter des Vereins die Art und Weise der Durchführung der Obduktion und den Umgang mit den Eltern und schilderte hierzu Einzelfälle. Der Verein fordere eine komplette Einbeziehung der Familien, die Schaffung von Transparenz und Aufklärung durch das Angebot vernünftiger Gespräche, die im Rahmen der Feststellungen durch den Notarzt nicht möglich seien. Die Eltern müssten vernünftig über ihre Möglichkeiten – insbesondere über die Möglichkeiten der Bestattung – aufgeklärt werden; eine gute Beratung von professioneller Stelle oder von speziell geschulten oder weitergebildeten Menschen werde erwünscht. In diese Schulung seien alle in der Rechtsmedizin Tätigen einzubeziehen. Durch die Einführung der verpflichtenden Obduktion werde bei den Eltern eine traumatische Belastung herbeigeführt; stattdessen sei die Familie insgesamt – Eltern und Geschwister – zu stabilisieren.

8. Die Sicht des Kinderschutzes

Aus der Sicht der Kinderhilfe bezeichnete Rechtsanwalt Ehrmann die Gesetzesänderung zur Einführung einer Obduktionspflicht als Teil eines Maßnahmenpakets für den Kinderschutz, da gerade bei Kindern unter sechs Jahren die Todesursache stets zu untersuchen sei. Vor diesem Hintergrund werde der mit der bremischen Gesetzesänderung unternommene Vorstoß als pionierhaft bezeichnet. Der Tod von Kindern – insbesondere durch Gewalteinwirkungen – werde in Deutschland nach den Aussagen des Vertreters der Kinderhilfe gern verdrängt. Die gegenwärtige Rechtslage berücksichtige den Kinderschutz unzureichend; der Notarzt werde durch die Äußerung von Verdachtsmomenten zu einer Kriminalisierung der betroffenen Eltern geradezu gezwungen, obgleich zu diesem Zeitpunkt allenfalls eine ungeklärte Todesursache vorliege. Die Gesetzesänderung diene der Prävention – dem Schutz weiterer Kinder – und nicht der Identifizierung der Täter. Der möglicherweise aus Gründen der Überforderung Schüttelnde,

der Traumatisierte, der Alkoholisierte, derjenige, der durch Gewaltanwendung den Tod verursacht hat, werde sich bei den Geschwisterkindern ebenso verhalten, wenn keine Sanktion der Tat und keine Konfrontation mit dieser erfolge. Häufig sei der Täter auch gar nicht der leibliche Vater; er verlasse die Familie, gehe in eine neue Familie und schüttele dort wiederum ein Kind – ohne Gefahr der Entdeckung. Diese Taten könnten durch die gesetzlich verankerte Obduktionspflicht verhindert werden.

Der Vertreter der Kinderhilfe formulierte als Ziel, dass weniger Kinder in Deutschland aufgrund von Gewalt sterben und mahnte auch eine Änderung der Strafprozessordnung durch den Bundesgesetzgeber an.

Der Kinderschutz gebiete einen präventiven Ansatz, dem durch die Einführung einer Obduktionspflicht Rechnung getragen werde. Sollte das Bremer Gesetzgebungsverfahren ohne starke Spaltung der Gesellschaft vonstatten gehen, so könnten gegebenenfalls auch andere Bundesländer vergleichbare gesetzliche Regelungen schaffen. Die Gesetzesänderung könne weit über Bremens Grenzen hinaus einen wichtigen Beitrag zu mehr Kinderschutz darstellen. Der Vertreter der Kinderhilfe berief sich zur Unterstützung seiner Position zudem auf die Gemeinsame Elterninitiative Plötzlicher Säuglingstod e. V., deren Vorsitzende ihn ausdrücklich darum gebeten habe, ein klares Plädoyer für die Einführung einer Obduktionspflicht zu halten.

Die Abwägung zwischen dem Recht des Kindes auf Unversehrtheit und dem vermeintlichen oder tatsächlichen Recht der Eltern auf eine freie Entscheidung gehe zugunsten der Einführung der Obduktionspflicht aus. Die Elternrechte seien nicht zuletzt durch den im Gesetz vorgesehenen Richter vorbehalt gewahrt.

Der Vertreter der Kinderhilfe revidierte aufgrund der in der Anhörung vorgebrachten Argumente seine Haltung zu der geplanten Widerspruchsregelung. Zunächst habe er diese nicht für hinreichend gehalten, die für die Eltern gewünschte Entlastung zu bringen. Er sei durch die Stellungnahmen der Experten überzeugt worden, dass unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten und unter dem Gesichtspunkt einer guten Betreuung und Aufklärung der Eltern die Widerspruchsregelung das Gesetz vermittelbarer mache. Aus der Sicht der Kinderhilfe könne die Gesetzesänderung einen Grundkonsens erzeugen, der im Interesse der Eltern, des toten Kindes, eines präventiven Kinderschutzes und vor allen Dingen aber im Interesse des Lebens zukünftiger und schon lebender Kinder Hilfe und Prävention widerspiegele. Zudem diene die Regelung als staatliche Hilfe für Eltern, die Aufklärung über die Todesursache ihres Kindes erreichen möchten.

Der Geschäftsführer des Kinderschutzbundes, Landesverband Bremen, Andreas Bröcher, bekräftigte die im Rahmen der seitens des Senats durchgeführten Abstimmung mit den Verbänden eingenommene Position des Kinderschutzbundes, wonach die gegenwärtige Rechtslage für den Kinderschutz ausreiche und eine neue Gesetzesregelung nicht benötigt werde. Auch bei Durchführung der Obduktion in allen Fällen bleibe ein gewisser Prozentsatz gewaltsamer Tötungen unentdeckt, sodass dem Präventionscharakter eine größere Bedeutung zukomme. Als Vorbild benannte der Vertreter des Kinderschutzbundes die sehr gut wahrgenommenen Vorsorgeuntersuchungen, sodass ein guter Ansatz bestehe, Kindstötungen zu verhindern. Eine fachliche Schulung von Kinderärzten oder Medizinern allgemein sei ein guter Präventionsansatz. Datenschutz und Gesetzgebung müssten Eingriffe und Unterstützung bei der Feststellung von Überforderungssituationen der Eltern ermöglichen; sodann könne durch den Einsatz von Familienpaten, freien Trägern oder anderer Hilfenetze Kindstötungen vorgebeugt werden.

Eine verpflichtende Obduktion und damit einhergehend eine Klärung der Todesursache helfe aus der Sicht des Kinderschutzbundes nicht bei der Traueraufbereitung. Es werde aber die Argumentation der Mediziner anerkannt, dass die Kenntnis über die Todesursache geeignet sein könnte, den Kinderschutz zu verbessern. Die Eltern müssten von der Notwendigkeit einer Obduktion ihrer toten Kinder überzeugt werden, weil damit sowohl für die Eltern als auch für die nachkommenden Geschwisterkinder Klarheit entstehe, aber auch die Qualität der Medizin verbessert werde.

Die Prävention im Gesundheitssektor und die Frage des Kindeswohls seien bedeutend, wobei bei letzterem das Gesetz den Notfallmediziner bereits jetzt in die Lage versetze, bei ungeklärter Todesursache eine Obduktion einzuleiten.

III. Auswertung der Anhörung

1. Ergebnis der Beratungen des Rechtsausschusses

Die überwiegende Mehrheit der vom Rechtsausschuss geladenen Referenten befürwortet die Einführung einer Obduktionspflicht für vor Vollendung des sechsten Lebensjahres verstorbene Kinder in Fällen einer nicht zweifelsfrei erkennbaren oder bekannten Todesursache. Sowohl das Katholische Büro Bremen als auch der Deutsche Kinderschutzbund Bremen revidierten in der Anhörung ihre bis dahin gegen die geplante Gesetzesänderung erhobenen Einwände. Lediglich der Vertreter des Vereins Verwaiste Eltern und Geschwister Bremen e. V. erklärte in der Anhörung weiterhin Ablehnung mit der Begründung, die Einführung einer Obduktionspflicht könne zu einer erheblichen Belastung betroffener Familien führen, wenn Kinder gegen den Willen der Eltern obduziert werden.

Die Anhörung hat hingegen ergeben, dass durch die Einführung einer Obduktionspflicht, Todesursachen geklärt werden können, die aufgrund ausschließlich äußerer Untersuchungen nicht festzustellen sind. Die medizinischen Experten verdeutlichten, dass leider auch Methoden von geringerer Eingriffsqualität – Computertomografie und Magnetresonanztomografie – an Grenzen stoßen. Die Obduktionspflicht kann darüber hinaus sowohl Eltern als auch Rettungsärzte in der schwierigen und äußerst belastenden Situation eines ungeklärten Kindstodes entlasten.

Die angehörten Experten machten aber deutlich, dass bestimmte Voraussetzungen und Standards aufzustellen und einzuhalten sind, um die Würde und die Rechte der verstorbenen Kinder sowie der betroffenen Eltern in jedem Fall zu wahren; insbesondere ist zu gewährleisten, den Eltern gegebenenfalls bestehende Ängste und Ohnmachtsgefühle zu nehmen.

Der Rechtsausschuss empfiehlt unter Einbeziehung von Ärztevertretern, Seelsorgeeinrichtungen und Elternvereinen, zur Ausführung des Gesetzes eine verbindliche Durchführungsregelung zu erarbeiten und zu erlassen, mit der nachfolgend aufgeführten Mindeststandards beachtet werden:

- Prüfung im Einzelfall, ob eine Untersuchungsmethode mit geringerer Eingriffsqualität die Durchführung einer Obduktion ersetzen kann;
- Bereitstellung seelsorgerischer oder psychosozialer Betreuung für die betroffenen Familien;
- Erläuterung der Notwendigkeit einer Obduktion durch eine hierfür qualifizierte Person in einer für die Eltern verständlichen Art und Weise;
- Bitte um das Einverständnis zur Obduktion oder – bei der Anordnung der Obduktion ohne Einwilligung – Aufklärung über das Widerspruchsrecht;
- Eltern sollen über eine Entnahme von Organen informiert werden. Nach Abschluss der Untersuchung soll ihnen ermöglicht werden zu entscheiden, was weiterhin mit den Organen ihres Kindes passieren soll und darf.
- Ohne schriftliches Einverständnis der Eltern dürfen die Organe nicht zu weiteren Forschungszwecken verwandt werden. Im Falle eines erteilten Einverständnisses sind die Eltern über eine Verwendung der Organe für weitere Forschungsvorhaben vorher schriftlich zu informieren und ihr Einverständnis einzuholen. Den Eltern steht das Recht zu, weitere Forschungsschritte abzulehnen.
- Die gesamte Kommunikation mit den Eltern muss ihre besondere emotionale Belastung und die Würde des Kindes berücksichtigen.
- Nach der Obduktion muss der Leichnam so geschlossen werden, dass Angehörige durch den Anblick des obduzierten Kindes bei allen die

Beerdigung vorbereitenden Maßnahmen einschließlich Waschen und Ankleiden nicht noch weiter belastet werden.

- Nach Abschluss der durchgeführten Untersuchungen und Ermittlungen soll von dem mit der Durchführung der Obduktion betrauten Arzt den Eltern die Obduktionsergebnisse mitgeteilt und erläutert werden.
- Sie sollen nach Abschluss der durchgeführten Untersuchungen und Ermittlungen den Obduktionsbericht ausgehändigt bekommen.

2. Minderheitenvotum des Vertreters der Fraktion der FDP

Die Anhörung der Sachverständigen erbrachte nach Ansicht der FDP-Bürgerschaftsfraktion neue, differenzierte Einblicke in die zugrunde liegende Materie. Für die politische – insbesondere rechtspolitische – Abwägung ergaben sich jedoch keine neuen Argumente. Insofern hält die FDP-Fraktion an ihrer Ablehnung der Gesetzesänderung zur Einführung einer Obduktionspflicht fest.

Aus der Sicht der FDP-Fraktion wurde das vom Senat genannte Ziel des Schutzes des Kindeswohls in der Anhörung nachdrücklich infrage gestellt. Eine abschreckende Wirkung kann eine verbesserte Aufklärung deshalb nicht entfalten, weil bei Tätern Überlegungen zur Aufklärung keine Rolle spielen, wie der Sachverständige Prof. Egg darstellte.

Deutlich geworden ist zudem, dass es eine sehr geringe Zahl von Todesfällen gibt, bei denen das aktuell praktizierte Obduktionsverfahren keine ausreichende Aufklärung erzielt. Dass eine Obduktionspflicht diese Aufklärungslücke in den meisten Fällen schließen kann, war auch schon vorher unbestritten.

Bestritten wurde jedoch, dass zur Änderung der Praxis eine Verschärfung der gesetzlichen Grundlagen nötig sei. Diese Einwände konnte die Anhörung nicht ausräumen. Die im aktuellen Leichengesetz vorhandene Anspruchsgrundlage für die Staatsanwaltschaft zur Erzwingung einer Obduktion wurde angesprochen.

Eine Verschärfung des Gesetzes wäre unbedenklich, wenn keine negativen Auswirkungen zu befürchten wären und die genannte Aufklärungslücke geschlossen würde. Die Anhörung zeigte jedoch, dass die schon vorher vorgebrachte Belastungswirkung für trauernde Eltern in der Tat einen gewichtigen Einwand darstellt. In diesem Fall ist eine Gesetzänderung nur angemessen, wenn keine weniger eingreifende Maßnahme möglich wäre, die ebenfalls die gewünschte Wirkung erzielte. Eine Erhöhung der Aufklärungsquote ist jedoch durch außergesetzliche Maßnahmen denkbar – beispielweise Ansprache und Begleitung der Eltern zur Einwilligung in eine Obduktion. Das Argument, Eltern fühlten sich durch eine Obduktion entlastet, begründet ebenfalls keine Obduktionspflicht. Insbesondere Herr Melching begründete als Vertreter trauernder Eltern seine Ablehnung zu dieser Bevormundung eindrücklich.

Die geplante Änderung des Leichengesetzes aus Gründen des Kinderschutzes ist nicht zielführend. Das Ziel des Kinderschutzes ist vielmehr durch außergesetzliche Maßnahmen der Jugendhilfe erzielbar. Insbesondere medial breit diskutierte Todesfälle in behördlich bekannten Familien zeigen ein Defizit in diesem Bereich, der nicht durch eine Obduktionspflicht beherrschbar ist. Die FDP-Fraktion favorisiert deshalb den Ausbau des präventiven Angebots.

Zur Aufklärung unerkannter Tötungsfälle bei Kleinkindern ist eine Obduktionspflicht nicht angemessen, da außergesetzliche Maßnahmen denkbar und umsetzbar sind. Die Aussagen der Experten belegen, dass etwa die Ansprache der Eltern erfolgreich sein kann. In anderen Fällen ist die aktuelle Rechtslage ausreichend: Die von der Staatsanwaltschaft bei Bedarf erzwingbare Obduktion.

IV. Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses

Der Rechtsausschuss schloss nach der in seiner Sitzung am 3. November vorgenommenen Auswertung der Anhörung in der darauffolgenden Sitzung am 1. Dezember 2010 seine Beratungen mit dem Beschluss über diesen Bericht ab.

Der Rechtsausschuss empfiehlt der Bürgerschaft (Landtag) mehrheitlich bei Zustimmung der Ausschussmitglieder der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen sowie der Fraktion DIE LINKE bei Gegenstimme des Vertreters der Fraktion der FDP dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Leichenwesen in zweiter Lesung unter der Maßgabe einer zu diesem Gesetz – unter Einbeziehung von Ärztevertretern, Seelsorgeeinrichtungen und Elternvereinen – zu entwickelnden und zu erlassenden Durchführungsrichtlinie zuzustimmen.

V. Antrag

1. Die Bürgerschaft (Landtag) beschließt das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Leichenwesen in zweiter Lesung.
2. Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf, eine unter Einbeziehung von Ärztevertretern, Seelsorgeeinrichtungen und Elternvereinen zu entwickelnde Durchführungsrichtlinie zur Einführung einer verpflichtenden Obduktion bei ungeklärten Todesfällen von Kindern bis zum sechsten Lebensjahr zu erlassen.

Dr. Oliver Möllenstädt
(Vorsitzender)